

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 13.12.2022**

TOP 6

Einrichtung einer Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG

A. Problem

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 22.9.2022, die Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat in ihrer Sitzung vom 29.9.2022 und die Deputation für Kinder und Bildung hat in ihrer Sitzung am 5.10.2022 das „Rahmenkonzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG“ beschlossen.

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wurde der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, gemäß § 9a SGB VIII eine Ombudsstelle zur Beratung in, Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten. Verwirklicht werden soll damit die Zielsetzung einer verbesserten Teilhabe von jungen Menschen, Eltern und Familien im Kinder- und Jugendhilfesystem, zu der die Schaffung einer unabhängigen, bedarfsgerechten Beschwerde- und Konfliktberatungsmöglichkeit einen Beitrag leisten soll (BT-Drs. 19/26107: 75f.).

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) wird um die Angabe „§ 8a Ombudsstelle“ ergänzt (verkündet am 7.11.2022, in Kraft tretend am 1.1.2023).

Die Verwaltung wurde mit der Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens auf der Grundlage eines zustimmend zur Kenntnis genommenen Aufrufs beauftragt.

B. Lösung

Das Interessensbekundungsverfahren wurde durchgeführt. Am 6.10.2022 wurde der Interessensbekundungsauftrag zur Einrichtung und zum Betrieb einer Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG veröffentlicht. Geeignete juristische Personen wurden aufgefordert, ihre Interessensbekundungen mit einem Ombudsstellen-Konzept einzureichen. Darin sollten die Zielsetzungen des Rahmenkonzeptes mit geplanten Maßnahmen konkretisiert werden, z.B. mit Ansätzen einer adressat:innenorientierten, (alters)angemessenen sowie geschlechter- und diversitätsgerechten Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Aufruf zur Interessensbekundung „Konzeptionelle Entwicklung und Einrichtung einer Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG – 13. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses 22.9.2022).

Die Fristsetzung für Einrichtungen endete am 4.11.2022 mit dem Ergebnis zweier eingereicherter Interessensbekundungen. Die Prüfung der Interessensbekundungen erfolgte in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter:innen der zuständigen Fachabteilung der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, dem Landesjugendamt und den beiden kommunalen Ju-

gendämter. Die Auswahl erfolgte anhand der im Aufruf benannten Auswahlkriterien. Diese wurde von einem Träger erfüllt. Die zweite Interessensbekundung genügte den Qualitätsanforderungen nicht. Die Verwaltung empfiehlt, den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Bremen e.V. mit dem „Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen BeBeE“ mit der Einrichtung und dem Betrieb einer Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAG-KJHG zu beauftragen, beginnend ab dem 1.4.2023.

Begründung

Die Erfüllung der Auswahlkriterien in der eingereichten Interessensbekundung wird wie folgt bewertet:

Name, Sitz und Rechtsstellung des Trägers: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bremen e.V. – Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen BeBeE, Der Paritätische, Außer der Schleifmühle 55-61, 28203 Bremen

Bewertung (teil-)stationäre HzE-Leistungen / Organisationsform ermöglicht unabhängiges Agieren:

Der Paritätische Landesverband Bremen unterhält keine (eigenen) Einrichtungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung: Die Dachverband-Struktur ohne eigenes Hilfs- und Leistungsangebot im (teil-)stationären Bereich „Hilfen zur Erziehung“ in der Freien Hansestadt Bremen ermöglicht ausreichend Distanz zwischen Ombudsstelle und Aufgaben der Leistungserbringung und Leistungsgewährung.

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V. (BNO) prüfte die Strukturen des BeBeE auf Unabhängigkeit als Grundvoraussetzung für eine Netzwerk-Aufnahme und nahm das Bremer Beratungsbüro als Mitglied auf.

Auch die Anforderungen an eine organisatorische und „funktional-zweckgebundene“ Unabhängigkeit werden erfüllt.

Vorhandene Fachexpertise

- Seit 2014 Erfahrung in der ombudschaftlichen Beratung der im Rahmenkonzept definierten Zielgruppen
- Regelmäßige Veröffentlichung von Jahresberichten inklusive Ausschuss-Berichtswesen anhand der bundesweit einheitlichen Standards des BNO / Mitwirkung an der Entwicklung eines bundesweit einheitlichen Daten-Erhebungstools zur ombudschaftlichen Beratungspraxis
- Umfassende Erfahrung in der bisherigen adressat:innenorientierten Öffentlichkeitsarbeit (Printmedien, Webseite, Vorstellung der Beratungsstelle bei Kinder- und Jugendhilfeträgern, etc.)
- Umfassende Erfahrung und herausragende Expertise in den Aufgabenbereichen ombudschaftlicher Kinder- und Jugendhilfeberatung.

Kooperationsbezüge sowie bestehende sozialräumliche Vernetzungen in der Freien Hansestadt Bremen

- Fachlicher Austausch mit dem öffentlichen und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe / umfassende fachliche Vernetzung in Bremen durch bisherige Beratungstätigkeit
- Bundesweite Vernetzung mit den anderen Ombudsstellen durch das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. (BNO, u.a. Mitwirkung an der „AG externe Beschwerdestelle“)

Grobe Züge des geplanten Qualitätskriterienkataloges „guter ombudschaftlicher Praxis“

- Bezugnahme auf Entwicklung bisheriger Standards für eine gelingende Beratungsarbeit im Einklang mit den Standards des BNOs
- Schärfung der fachlichen Abgrenzung der Ombudsstelle zur rechtsanwaltlichen Beratung und im Sinne einer fachlich begründeten Parteilichkeit umfassend dargelegt (S. 13)

- Bundesweite Vernetzung mit den anderen Ombudsstellen durch das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. (u.a. Mitwirkung an der „AG externe Beschwerdestelle“): Zurückgreifen auf breite Fachexpertise und multidisziplinäre Entwicklung von Qualitätsstandards.

Strukturen, Prozesse, Verfahrensweisen sowie Personalentwicklungsformate zur Sicherung von Qualitätsstandards und Grundsätzen der Unabhängigkeit

- Umfassende Ausführungen zu Qualitätsstandards ombudschaftlicher Arbeit und des Beratungsverlaufs (S. 16) sowie zu den Anforderungen an eine unabhängige Organisations- und Arbeitsweise, inklusive Personalpolitik (S.14) sind im vorgelegten Konzept enthalten
- Teilnahme an Supervisionen, kollegialer Fallberatung und einer regelmäßigen Fort- und Weiterbildung

Adressat:innenorientierte, (alters)angemessene sowie geschlechter- und diversitätsgerechte Öffentlichkeitsarbeit zwecks Information der Zielgruppen, einschließlich der zu nutzenden Formate, Medien und Plattformen

- Erweiterung der bisherigen Formate: Broschüren, FAQs, Homepage, Flyer-Versand an und Öffentlichkeitsarbeit über Multiplikator:innen im Jugendbereich, Kontaktaufnahme zum AfSD zwecks Information der Zielgruppe
- Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit auch unter gendergerechten und inklusiven Aspekten
- Geplantes Social-Media-Konzept zur besseren Erreichbarkeit der Zielgruppe

Ziele einer Vernetzung mit weiteren Akteur:innen im Kontext der Kinder- und Jugendrechte in der Freien Hansestadt Bremen und geplante Vorgehensweisen

- Ausbau und Förderung der bisherigen Kooperationsbezüge und Netzwerke.

Formate für eine Auswertung der Erkenntnisse ombudschaftlicher Beratung für die interne Qualitätsentwicklung der freien und öffentlichen Jugendhilfeträger unter besonderer Berücksichtigung der Aufgabenwahrnehmung als externe Beschwerdestelle im Pflegekinderwesen und in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen

- Bereitschaft zur Erfüllung der Rahmenkonzept-Anforderungen dargelegt
- Ausführliche Konzeptionierung der Anforderungen an die Ausgestaltung der Ombudsstelle als externe Beschwerdestelle im Pflegekinderwesen und in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen

Qualifikationsprofil des einzustellenden Personals sowie zur räumlichen und betrieblichen Organisation der Ombudsstelle (S. 9)

- Ausführliche Beschreibung niedrighschwelliger und barrierefreier Zugänge, mit Blick auf Räumlichkeiten, Sprechzeiten, (An-)Sprache, Sprachmittler:innen und Gebärdendolmetscher:innen

Im Rahmen der Förderungs-Antragstellung soll der Träger um weitere konzeptionelle Konkretisierungen gebeten werden, insbesondere:

- Abgrenzung der ombudschaftlichen Beratungspraxis von einer fachpolitischen Lobbyarbeit (vgl. Rahmenkonzept S. 6)
- verbindliche Fristsetzung zur Einreichung des geplanten Social-Media-Konzeptes sowie um die konkrete Nutzungsplanung mindestens einer Social-Media-Plattform sowie mindestens einer Kontaktmöglichkeit via Messenger-Diensten bzw. Chat-Funktionen gebeten werden
- geplante Vorgehensweisen zur Vernetzung mit weiteren Akteur:innen im Kontext der Kinder- und Jugendrechte im Land Bremen, bspw. der Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadtgemeinde Bremerhaven. Zudem soll die (sozial-)räumliche Einrichtung des Standortes

in der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie der erforderliche Aufbau von Kooperationsbeziehungen und sozialräumlichen Netzwerken bedarfsorientiert in enger Absprache mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen des Magistrats Bremerhaven erfolgen

- konzeptionelle Ausgestaltung der Ombudsstelle in Bezug auf den Bereich Kindertagesbetreuung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Aufgrund der Einführung der gesetzlich verlangten Ombudsstelle entstehen dem Land Bremen ab dem Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von rund 350.000 € jährlich und für das Jahr 2023 aufgrund der Einführung zum 01.04.2023 262.500€. Die veranschlagten Kosten decken die kalkulierten Brutto-Gesamtausgaben, einschließlich Personal, Sachmitteln und Mieten. Die zuwendungsrechtliche Bearbeitung und Auszahlung erfolgt umfassend durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.

Da ein Teil der Beratungsleistung der Ombudsstelle für den Kindertagesbetreuungsbereich aufgebracht wird, beteiligt sich die Senatorin für Kinder und Bildung zu 20% an den Kosten. Dies bedeutet für das Jahr 2023 52.500€ und 70.000€ in 2024. Die Abdeckung erfolgt innerhalb des verfügbaren Ressortbudgets. Die Mittelübertragung aus dem PPL 21, Kinder und Bildung, auf den PPL 41, Jugend und Soziales, erfolgt mittels Nachbewilligung über den Senator für Finanzen.

Zum 31.03.25 wird eine Zwischenprüfung der Auslastung und der Ressortanteile vorgenommen, auf deren Basis die Finanzierungsanteile (neu) festgelegt werden. Auch die bedarfsgerechte Ausstattung entsprechend der Vorgaben sind gemäß Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 22.9.2022 zu evaluieren und anzupassen.

Eine Abdeckung der Finanzierungsbedarfe von SJIS ist aus den Sozialleistungen des Landes im Haushaltsvollzug 2023 bereitzustellen und bei der Haushaltsaufstellung bzw. der Finanzplanung 2024 ff. entsprechend zu berücksichtigen.

Da es sich um eine jährlich zu beantragende und zu gewährende Zuwendung handelt, ist keine Verpflichtungsermächtigung erforderlich. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter ergeben sich durch Einrichtung einer Ombudsstelle nicht. Die Angebote richten sich an alle Geschlechtsidentitäten.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist abgeschlossen. Die Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bezüglich der Kita-spezifischen Anpassungsbedarfe ist erfolgt.

Durch einen Fachtag sowie in Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII wurde die Beteiligung von Vertreter:innen der freien Träger an Plänen zur Einrichtung einer Ombudsstelle hergestellt.

F. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die Trägerschaft für die Einrichtung und den Betrieb einer Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesver-

band Bremen e.V. – Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen BeBeE ab dem 1.4.2023 zu übertragen.

Anlagen:

Interessensbekundung für die Einrichtung einer landesweiten Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bremen e.V. – Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen BeBeE vom 2.11.2022 mitsamt Anhang

Per Mail

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport
Sabine Hastedt
Referentin Abteilung 2
Junge Menschen und Familie

Ansprechpartner: Wolfgang Luz
Vorstand

Tel.: 0421-7919922

Fax.: 0421-7919977

Mail: info@paritaet-bremen.de

Bremen, 03. November 2022

Interessenbekundung Einrichtung einer Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII/§ 8a BremAGKJHG

Sehr geehrte Frau Hastedt,
sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Interessenbekundung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Bremen e.V. zur Einrichtung einer Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG.

Wir übersenden Ihnen dazu das Konzept und ebenso als Anlage den vorläufigen Finanzplan für den Zeitraum 01.04.2023 bis 31.12.2027.

Bei Rückfragen, z. B. auch im Hinblick auf die voraussichtliche Überschreitung des vorgegebenen Budgets ab dem Jahr 2025, können Sie sich gerne an mich oder an Frau Krohne wenden.

Wir freuen uns, wenn wir den Zuschlag für den Betrieb der Ombudsstelle erhalten.

Freundliche Grüße



Wolfgang Luz
Vorstand

Vorläufige Kostenkalkulation für die Ombudsstelle im Land Bremen

Kostenart	01.04. bis 31.12.2023	2024	2025	2026	2027	Erläuterungen
1. Personalkosten						
Koordinator:in (0,75VZÄ)	38.996,74 €	51.311,50 €	51.311,50 €	51.311,50 €	51.311,50 €	S17/ Stufe 3
Berater:in Bremerhaven (1,0 VZÄ)	47.269,01 €	62.195,12 €	62.195,12 €	62.195,12 €	62.195,12 €	S15/ Stufe 3
Berater:in Bremen (0,5 VZÄ)	23.635,06 €	31.098,13 €	31.098,13 €	31.098,13 €	31.098,13 €	S15/ Stufe 3
Berater:in Bremen (1,0 VZÄ) ab 01.06.2023	37.318,27 €	62.195,12 €	62.195,12 €	62.195,12 €	62.195,12 €	S15/ Stufe 3
Berater:in Bremen (0,5 VZÄ) ab 01.10.2023	8.708,92 €	31.098,13 €	31.098,13 €	31.098,13 €	31.098,13 €	S15/ Stufe 3
Verwaltung Bremen, Bremerhaven (0,5 VZÄ)	18.937,00 €	24.917,02 €	24.917,02 €	24.917,02 €	24.917,02 €	TVL 8, Stufe 3
Personalkosten gesamt	174.865,00 €	262.815,02 €	262.815,02 €	262.815,02 €	262.815,02 €	
2. Honorarkosten						
z.B. für Sprachmittler, Gebärdendolmetscher	270,00 €	360,00 €	360,00 €	360,00 €	360,00 €	
3. Sachkosten						
3.1. Mieten, Nebenkosten	38.025,00 €	50.700,00 €	50.700,00 €	50.700,00 €	50.700,00 €	
3.2. Telefon und EDV	1.417,50 €	1.890,00 €	1.890,00 €	1.890,00 €	1.890,00 €	
3.3. Öffentlichkeitsarbeit	7.300,00 €	5.160,00 €	5.160,00 €	5.160,00 €	5.160,00 €	
3.4. Fachliche Qualifikation	5.409,50 €	7.211,00 €	7.211,00 €	7.211,00 €	7.211,00 €	
3.5. Kosten Bundesnetzwerk	2.497,50 €	3.330,00 €	3.330,00 €	3.330,00 €	3.330,00 €	
3.6. Sonstige Kosten	2.182,50 €	2.910,00 €	2.910,00 €	2.910,00 €	2.910,00 €	
Sachkosten gesamt	56.832,00 €	71.201,00 €	71.201,00 €	71.201,00 €	71.201,00 €	
4. Investitionskosten	30.521,50 €	5.500,00 €				
GESAMTKOSTEN	262.488,50 €	339.876,02 €	334.376,02 €	334.376,02 €	334.376,02 €	

Anmerkungen

In den Kosten sind keine Personalkostensteigerungen über den geplanten Zeitraum eingeplant. Wir weisen aber darauf hin, dass eine tarifliche Steigerung der Personalkosten zu erwarten ist. Wir würden diese im Rahmen des jährlichen Antragsverfahrens berücksichtigen.

Interessenbekundung für die Einrichtung einer landesweiten Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG

Stand 02.11.2022

Seit dem 10. Juni 2021 sind Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich in § 9a SGB VIII verankert. Aufgabe von Ombudschaft ist es, der vorhandenen strukturellen Machtungleichheit zwischen den Ratsuchenden und den Fachkräften entgegenzuwirken. Viele Familien und junge Menschen sind den Fachkräften in ihrem Wissen über rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe unterlegen. Dies erschwert in vielen Fällen einen Austausch auf Augenhöhe. Hier kann Ombudschaft durch die Vermittlung von Wissen, durch Beratung und Begleitung entgegenwirken, so dass die Ratsuchenden gestärkt in die Kommunikation mit den beteiligten Fachkräften gehen können.

Das Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen (im Folgenden BeBeE) berät bereits seit 2014 junge Menschen sowie ihre Familien, Eltern, Pflegeeltern, Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten im Kontext der Hilfen zur Erziehung. Es versteht sich als unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle, die zwischen Ratsuchenden und den verantwortlichen Jugendhilfeträgern (öffentlicher oder freie Träger in der Kinder- und Jugendhilfe) in Konfliktsituationen und/oder Beschwerdefällen vermittelt. Das BeBeE hat Standards für eine gelingende Beratungsarbeit entwickelt, die sich am Selbstverständnis¹ der deutschlandweit tätigen und im Bundesnetzwerk Ombudschaft Jugendhilfe e.V. zusammengeschlossenen Ombudsstellen orientieren. Die jährlich steigenden Anfragezahlen zeigen, dass der Bedarf für ombudschaftliche Beratung in Bremen vorhanden ist und das Beratungsangebot rege genutzt wird. Das BeBeE hat ein großes Interesse daran, die bisherige erfolgreiche Arbeit fortzuführen und die Beratung entsprechend dem Rahmenkonzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle auszuführen und zu erweitern.

Mit dieser Interessensbekundung bietet sich der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen mit dem BeBeE als Ombudsstelle nach § 9 a SGB VIII, § 8a BremAGKJHG an. Das BeBeE würde im Falle einer Zusage das bestehende Beratungsangebot ausbauen und könnte bereits zum geplanten Start im April 2023 mit der Arbeit beginnen.

¹ Vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. (2021): Selbstverständnis – aktualisierte Fassung vom 23.09.2021, URL: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Selbstverstaendnis_2021_09_23.pdf; (19.10.2022).

INHALT

A: ANGABEN ZUR INTERESSENBEKUNDUNG	4
1. Name, Sitz und Rechtsstellung der juristischen Person	4
a. Angaben zum Träger der Ombudsstelle	4
b. Beratungsstelle: Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen (BeBeE)	4
2. Darlegung vorhandener Fachexpertise und einschlägiger Erfahrungen	5
a. In der (Beratungs-) Arbeit mit der Zielgruppe	5
b. Im Berichtswesen und Controlling	7
c. Im Bereich der adressat:innenorientierten Öffentlichkeitsarbeit im Kontext des Aufgabenfeldes	8
Homepage	8
Printmedien	8
Vorstellung der Beratungsstelle	8
Weitere Angebote/ Aktionen	9
3. Erläuterungen der für die Zielgruppen der Beratungsstelle relevanten Kooperationsbezüge, bestehende sozialräumliche Vernetzungen in der Freien Hansestadt Bremen sowie mit weiteren Fachzusammenschlüssen, z.B. auf Hochschul- und Bundesebene	9
a. Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe	9
b. Bundesebene	10
c. Weitere Vernetzungen/ Kooperationen	10
B: KONZEPTIONEN	11
1. Konzept für die Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII	12
Aufgabenbereich	12
Gewährleistung der Unabhängigkeit	14
Einsatz von Ehrenamtlichen	15
Ziele und Zielgruppen der ombudschaftlichen Beratung	15
Qualitätsstandards ombudschaftlicher Arbeit	16
Beratungsverlauf	16
Zugänge	18
Öffentlichkeitsarbeit	19

Qualitätsentwicklung, Berichtswesen und Controlling	20
Vernetzung mit Akteuren im Bereich der Kinder- und Jugendrechte	21
Fortbildungskooperationen.....	21
2. Konzept für die Ombudsstelle als externe Beschwerdemöglichkeit in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII i.V.m. § 9a SGB VIII)	22
3. Konzept für die Ombudsstelle als externe Beschwerdestelle im Pflegekinderwesen (§ 37b i.V.m. § 9a SGB VIII)	23
C: AUSSTATTUNG	25
1. Aussagen zu Personalbedarf und Qualifikation	25
Aufgaben der Berater:innen.....	26
Aufgaben der Verwaltung	26
Aufgaben der Koordination	27
2. Aussagen zu Verortung und Räumlichkeiten	27
3. Zeitplan.....	28
4. Vorläufige Kosten- und Finanzierungspläne für den Zeitraum 01.04.2023 bis 31.12.2027 über die kalkulierten Personal-, Raum und Sachkostenausgaben	30
ANLAGE: Vorläufige Kostenkalkulation für die Ombudsstelle im Land Bremen für den Zeitraum 01.04.2023 bis 31.12.2027	31

A: ANGABEN ZUR INTERESSENBEKUNDUNG

1. Name, Sitz und Rechtsstellung der juristischen Person

Anschrift: Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen
Außer der Schleifmühle 55-61
28203 Bremen
www.paritaet-bremen.de
0421/ 79199-0

Rechtsstellung: Eingetragener Verein

Ansprechpersonen: Wolfgang Luz/ Geschäftsführung DPWV Bremen
w.luz@paritaet-bremen.de; 0421- 79199-22
Christine Krohne/ Koordination BeBeE
krohne@bebee-bremen.de; 0421 – 696837-18

a. Angaben zum Träger der Ombudsstelle

Der Paritätische Bremen ist ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und Dachverband für Organisationen, die soziale Arbeit in Bremen und Bremerhaven leisten: für Vereine, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften. Etwa 200 Mitgliedsorganisationen mit rund 17.000 Beschäftigten nutzen die Dienstleistungen und die Interessenvertretung des Paritätischen Bremen.

Der Landesverband Bremen ist einer von 15 Landesverbänden des Paritätischen Gesamtverbandes mit Sitz in Berlin, dem bundesweit etwa 11.000 Organisationen mit rund 770.000 Beschäftigten angehören.

Der Paritätische wurde 1924 als "Fünfter Wohlfahrtsverband" gegründet. In Bremen gab es bis 1933 eine Landesvertretung. Die Wiedergründung als "Fünfter Wohlfahrtsverband" erfolgte ab 1946, ab 1949 dann Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e. V. (DPWV).

b. Beratungsstelle: Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen (BeBeE)

Die Idee einer Bremer Beratungsstelle für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt Hilfen zur Erziehung, in der nach ombudschäftlichen Prinzipien gearbeitet wird, wurde bereits vor über 10 Jahren von den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Bremen diskutiert. Die Diskussion um eine Beratungs- und Ombudsstelle nach Vorbild anderer Bundesländer mündete schließlich in einem dreijährigen Modellprojekt, dem „Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen“ für die Stadt Bremen (November 2013 bis Oktober 2016), finanziert durch Aktion Mensch. Als einziger Verband, der keine eigenen Einrichtungen in der

Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen betreibt, wurde der Paritätische Bremen als geeigneter Träger des Projektes ausgewählt.

Der Paritätische Bremen hat zwar Mitglieder aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Diese sind aber rechtlich und wirtschaftlich unabhängige freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Das BeBeE wurde zudem schon zu Beginn bewusst als eigenständiges Projekt, mit eigenem Namen, Logo und Büroräumen außerhalb des Hauptsitzes des Paritätischen Bremen geplant, um die für Ombudschaft so wichtige Unabhängigkeit von freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auch nach außen deutlich zu gestalten.

Nach der dreijährigen Modellphase konnte für den Zeitraum ab 2017 bis März 2023 eine unbefristete und öffentliche Finanzierung durch die Unterstützung der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Bremen erreicht werden.

Die bereits fast 10 Jahre andauernde Unterstützung vor allem bei der Finanzierung zeigt, dass das BeBeE mittlerweile ein wichtiger und nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Bremer Kinder- und Jugendhilfelandchaft ist und große Akzeptanz findet.

Das BeBeE arbeitet darüber hinaus seit November 2013 aktiv im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe mit und trägt mit seiner Expertise zur Qualifizierung und Weiterentwicklung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe bei.

2. Darlegung vorhandener Fachexpertise und einschlägiger Erfahrungen

a. In der (Beratungs-) Arbeit mit der Zielgruppe

Das BeBeE berät seit 2014 junge Menschen sowie ihre Familien, (sorgeberechtigte) Eltern und Pflegeeltern im Kontext der Hilfen zur Erziehung. Seit Beginn der Beratungstätigkeit wurde bereits in über 1.000 Fällen² beraten. Im letzten Jahr wurden 191 neue Beratungsanfragen an das BeBeE gerichtet. Auch in diesem Jahr gingen bereits 157 Anfragen (Stand 28.10.2022) ein.

Eltern von Kindern und Jugendlichen stellen bislang die größte Gruppe der Ratsuchenden dar. Anfragen von jungen Menschen bis 27 Jahre, die im Leistungs- bzw. Hilfeverhältnis mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen, die in Pflegeverhältnissen, betreuten Wohnformen oder in Heimen aufwachsen und Unterstützung in einem Konfliktfall benötigen, erreichen das BeBeE ebenfalls in immer mehr Fällen. Auch Anfragen, in denen es um einen

² Vgl. Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen (2021): Jahresbericht 2021 – Ombudschaftliche Beratung und Unterstützung in der Jugendhilfe, https://bebee-bremen.de/bebeepress/wp-content/uploads/2022/03/BeBeE_Jahresbericht_2021.pdf (19.10.2022).

möglichen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII ging, wurden bereits in der Vergangenheit beraten. Darüber hinaus werden Pflegeeltern, die Hilfe in Konfliktfällen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe suchen, unterstützt.

Das BeBeE verfügt über langjährige Erfahrungen zu verschiedenen Beratungsinhalten der ombudtschaftlichen Arbeit. In einem Großteil der Fälle werden den Anfragenden die zugrundeliegenden rechtlichen Grundlagen erklärt und erläutert. Mit diesem Wissen können die Ratsuchenden ihre Position besser einschätzen und ihr Anliegen einordnen. Die Beraterinnen des BeBeE prüfen zum Beispiel, ob die Kostenheranziehung eines jungen Menschen in einer stationären Einrichtung nach den aktuellen gesetzlichen Grundlagen erfolgt ist. Die Anfragenden können dann auf Basis der erfolgten Prüfung entscheiden, ob sie Widerspruch gegen einen Bescheid einlegen möchten. In diesem Zusammenhang wird erläutert, in welcher Form und innerhalb welcher Frist ein Widerspruch einzulegen ist. Je nach Einzelfall werden, soweit notwendig und gewünscht, auch Formulierungshilfen geleistet und stellvertretende Gespräche mit dem Jugendamt oder einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe geführt. Begleitungen zu Gesprächen im Jugendamt oder bei einem freien Träger werden ebenfalls angeboten. In Einzelfällen wurde über Klagemöglichkeiten informiert und in zwei Fällen in knapp 10 Jahren wurde eine verwaltungsgerichtliche Klage unterstützend begleitet.

Das BeBeE hat Standards für eine gelingende Beratungsarbeit entwickelt, die sich am Selbstverständnis und den Qualitätsstandards der deutschlandweit tätigen und im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeschlossenen Ombudsstellen orientieren (zu den Qualitätsstandards siehe auch Seite 16). Die Beratung, die von den Ratsuchenden freiwillig in Anspruch genommen wird, erfolgt nach diesen Standards auf der Grundlage einer fachlich fundierten Parteilichkeit. Das Vier- Augen- Prinzip findet in der Beratung immer Anwendung. Eine Beendigung der Beratung durch die Ratsuchenden ist jederzeit möglich.

Das Beratungsangebot des BeBeE ist niedrigschwellig und barrierefrei gestaltet. In der Regel kann kurzfristig, das heißt innerhalb von einer Woche, ein Beratungstermin angeboten werden. Es wurde bereits in mehreren Fällen auf Englisch beraten, bei weiteren Sprachbarrieren wurden Sprachmittler der Performa- Nord und Gebärdendolmetscher hinzugezogen. Auch ein niedrigschwelliges Beratungsangebot in Bezug auf die individuellen Beratungszeiten u.a. von jungen Menschen, die häufig auf Termine im Nachmittagsbereich angewiesen sind, konnte bisher stets gewährleistet werden.

Eine fachliche Beratung wird durch Mitarbeiter:innen mit sozialpädagogischem und rechtswissenschaftlichem Qualifikationsprofil mit langjähriger einschlägiger Erfahrung in der Beratungstätigkeit sichergestellt.

Neben dem Angebot eigener Fortbildungsveranstaltungen des BeBeE, zum Beispiel zum Thema „Kostenheranziehung junger Menschen“, „Grundlagen des SGB VIII“ sowie „Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII“, nehmen die Mitarbeiter:innen des BeBeE ebenfalls regelmäßig an Fortbildungen, Workshops und Fachtagen statt, um ihr Fachwissen in Bezug auf die Beratungsarbeit zu vertiefen. Es erfolgt zudem ein regelmäßiger digitaler Austausch in Arbeitsgruppen mit den Ombudsstellen anderer Bundesländer zu ausgewählten Themen und die Teilnahme an Klausurtagungen und anderen Veranstaltungen des Bundesnetzwerks Ombudschaft (siehe hierzu auch Punkt 3. zu relevanten Kooperationsbezügen).

b. Im Berichtswesen und Controlling

Das BeBeE veröffentlicht jährlich einen Bericht über die erbrachten Tätigkeiten und stellt diesen in der AG nach § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung sowie im Jugendhilfeausschuss vor. Die Jahresberichte werden auf der Homepage des BeBeE veröffentlicht (<https://bebee-bremen.de/jahresberichte/>) und an zahlreiche Netzwerkpartner:innen verschickt.

Die Jahresberichte enthalten Daten zur Anzahl der Beratungsanfragen und Informationen dazu, in welcher Form die Beratung erfolgte und wie viele Beratungstermine über welchen Zeitraum stattfanden. Der Jahresbericht liefert außerdem einen Überblick darüber, wer die Beratung im BeBeE wahrgenommen hat, welche Themen Inhalt der Beratung waren und welche Unterstützungsangebote von den Ratsuchenden angenommen wurden. Darüber hinaus wird im Jahresbericht dargestellt, mit welchen Themen und Aufgabenfeldern sich das BeBeE neben der Beratungstätigkeit befasst hat.

Die im Jahresbericht veröffentlichten Zahlen werden anhand der vom BeBeE geführten Statistik gewonnen. Das BeBeE verwendet zur Gewinnung der Daten seit Anfang 2021 ein vom wissenschaftlichen Institut IPP München entwickeltes und bundesweit einheitliches Erhebungstool³, an dessen Entwicklung die Mitarbeiter:innen des BeBeE sowie die Ombudsstellen der anderen Bundesländer mit beteiligt waren.

Für die Beratungen erfolgt intern eine Einzelfalldokumentation, in der die geführten Beratungsgespräche und Verläufe zwecks Sicherung der Ergebnisse festgehalten werden.

³ Das bundesweit einheitliche Erhebungstool zu ombudschaftlicher Beratung wurde vom Bundesnetzwerk Ombudschaft in Auftrag gegeben. Die erste bundesweite Jahrestatistik zu ombudschaftlicher Beratung wird voraussichtlich im Herbst 2022 veröffentlicht.

c. Im Bereich der adressat:innenorientierten Öffentlichkeitsarbeit im Kontext des Aufgabenfeldes

Auch im Bereich der adressat:innenorientierten Öffentlichkeitsarbeit verfügt das BeBeE über langjährige Erfahrung mit den entsprechenden Zielgruppen. In der Stadt Bremen zeigen sich die Erfolge der Arbeit auch darin, dass immer mehr Ratsuchende über eine Information von Bekannten oder anderen Multiplikator: innen von dem Beratungsangebot Kenntnis erlangen. Folgende Formate der Öffentlichkeitsarbeit wurden bisher genutzt:

Homepage

Die Homepage des BeBeE wurde im letzten Jahr neugestaltet und inhaltlich überarbeitet. Über das Kontaktformular, welches häufig genutzt wird, können direkt Anfragen gestellt werden. Auch die Ansprache der einzelnen Zielgruppen wurde angepasst. Des Weiteren wurden gemeinsam mit anderen Ombudsstellen auf Bundesebene umfangreiche FAQs⁴ entwickelt, die eine erste Orientierung und Informationen zu den verschiedenen Themen der ombudschaftlichen Beratung geben. Im ebenfalls neuen Blog wird über aktuelle Themen, Veranstaltungen und Fortbildungen informiert.

Printmedien

Zum Bewerben des Angebotes wurden Informationsflyer und (großformatige) Plakate erstellt. Diese werden regelmäßig auf Wunsch u.a. den Sozialzentren des öffentlichen Trägers, den Erziehungsberatungsstellen, den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, dem Kinderrechtebüro, der Careleaver- Beratungsstelle, PiB, der Hochschule Bremen, der Jugendberufsagentur und auf Anfrage allen weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt. Die Flyer sind außerdem auf der Homepage als Download abrufbar.

Vorstellung der Beratungsstelle

Um allgemein auf das Thema Ombudschaft und im Einzelnen auf das BeBeE aufmerksam zu machen, bietet das BeBeE eine persönliche Vorstellung in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe an. In folgenden Kontexten fand eine Vorstellung zu Thema und Angebot des BeBeE statt:

- bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Bremen (z.B. für Jugendliche aus den Einrichtungen, für Mitarbeiter:innen der stationären und ambulanten Angebote, auch im Rahmen der internen Beschwerdekonzeppte)
- in einigen Teams der Fachdienste junge Menschen des Jugendamtes Bremen

⁴ Vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe (01.10.2022); FAQ Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Fragen; URL: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_FAQ.pdf (17.10.2022).

- bei anderen Institutionen und Projekten wie z.B. PiB, Kinderschutzbund Bremen/ Kinderrechtebüro, Jugendberufsagentur
- in einem Team der Erziehungsberatungsstellen im AfSD
- im Beschwerdemanagement des AfSD

Weitere Angebote/ Aktionen

Seit dem Start der Beratungsstelle gab es diverse Angebote und Formate, um auf das Thema der ombudtschaftlichen Beratung aufmerksam zu machen. Zu Beginn der Beratungsarbeit im November 2013 war das Arbeitsfeld noch weitgehend unbekannt. So war ein wichtiger Bestandteil der Arbeit, für das Thema Ombudschaft zu sensibilisieren, vor allem auch bei Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Zum anderen wurden verschiedene Kooperationen und Vernetzungen erreicht, die durch unterschiedliche Formate auf die Arbeit der Beratungsstelle aufmerksam gemacht haben. So gab es Mitwirkungsformate an den Hochschulen Bremen, der Universität Hildesheim und der Universität Münster. Außerdem fanden zielgruppenorientierte Formate statt, z.B. die Ausstellung „Muskepeer, Heimkinder, Careleaver-Einblicke in das Leben von Jugendlichen in der Jugendhilfe“, die Mitarbeit gemeinsam mit einer Ratsuchenden am Buchprojekt „Von Löweneltern und Heimkindern“⁵, die Mitwirkung an mehrere Deutschen Kinder- und Jugendhilfetagen über das Bundesnetzwerk Ombudschaft sowie die Mitwirkung an anderen Fachtagen in Bremen und Berlin. Zum Abschluss des Aktion Mensch finanzierten Modellprojektes wurde 2016 ein eigener Fachtag des BeBeE zum Thema Ombudschaft veranstaltet.

Auch die Presse (z.B. Weserkurier⁶) berichtete bereits über die Beratungsarbeit des BeBeE.

3. Erläuterungen der für die Zielgruppen der Beratungsstelle relevanten Kooperationsbezüge, bestehende sozialräumliche Vernetzungen in der Freien Hansestadt Bremen sowie mit weiteren Fachzusammenschlüssen, z.B. auf Hochschul- und Bundesebene

a. Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Seit Beginn der Beratungstätigkeit ist das BeBeE aktiv auf den öffentlichen und die freien Träger zugegangen, um mit ihnen in einen fachlichen Austausch zu kommen. Der Austausch

⁵ Redmann, Björn; Gintzel, Ullrich (Hrsg.) 2017; Von Löweneltern und Heimkindern – Lebensgeschichten von Jugendlichen und Eltern mit Erfahrungen in der Erziehungshilfe, 1. Auflage; Beltz Juventa.

⁶ In: Weserkurier, Oktober 2016: Aldenhoff, Kathrin; Hilfe bei Konfliktsituationen - Beratungsstelle vermittelt zwischen Eltern und Jugendamt.

bietet einen guten Rahmen, Fachkräfte aus den beiden Arbeitsbereichen über Inhalte, Rolle der Berater: innen und Ziele der ombudtschaftlichen Arbeit zu informieren. So kommt es z.B. bei Anfragen durch das BeBeE oder bei Gesprächsbegleitungen zu weniger Missverständnissen über das ombudtschaftliche Beratungsangebot. Diese Austauschformate sollten perspektivisch deutlich ausgebaut werden, da sie in der Vergangenheit aus Kapazitätsgründen bei allen Beteiligten nicht regelmäßig und als Standard durchgeführt werden konnten.

b. Bundesebene

Über das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe⁷ ist das BeBeE seit Ende 2013 mit den anderen Ombudsstellen aus dem Bundesgebiet vernetzt. In diesem Rahmen finden jährlich Bundesnetzwerktreffen und zweitägige Klausurtagungen statt. Auf diesen Treffen geht es um einen Austausch zu relevanten Themen im Bereich der ombudtschaftlichen Arbeit. Das BeBeE arbeitet in verschiedenen AGs des Bundesnetzwerk mit, wie z.B. zum Thema der Kostenheranziehung junger Menschen in stationären Einrichtungen oder zum Thema Pflegekinder. Die AGs dienen der vertieften Auseinandersetzung mit relevanten Themen, der Qualitätssicherung ombudtschaftlicher Beratung sowie der Weiterentwicklung von Ombudschaft. Dies sichert die Einhaltung der Qualitätsstandards ombudtschaftlicher Beratung. Von diesem multidisziplinären Austausch profitieren die Mitarbeiter: innen, da sie neues Wissen direkt in der Beratung einsetzen können.

Durch das Bundesnetzwerk kann auf eine breite Fachexpertise und diverse Veröffentlichungen (u.a. Rechtsgutachten, Broschüren) zurückgegriffen werden, die direkt in der Arbeit mit den Zielgruppen verwendet werden können. Auch gemeinsame Projekte im Bundesnetzwerk, wie z.B. die Erarbeitung von ombudtschaftlichen FAQs⁸, haben einen großen Mehrwert für die Arbeit in den Ombudsstellen. Zudem gewährleistet ein regelmäßiger fachlicher Austausch einen hohen qualitativen Standard, da die gemeinsam entwickelten fachlichen Standards reflektiert werden. Dies ermöglicht eine sehr breite Sichtweise auf verschiedene Themen.

c. Weitere Vernetzungen/ Kooperationen

Auch weitere Kooperationen und Vernetzungen mit anderen Akteur:innen zum Themengebiet der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzenden Themen konnten aufgebaut werden. Der

⁷ Das seit 2008 bestehende Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. ist ein Zusammenschluss unabhängiger Ombudsstellen im Bundesgebiet. Es dient dem Fachaustausch, der Qualifizierung und Weiterentwicklung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe.

⁸ Vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe (01.10.2022); FAQ Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Fragen; URL: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_FAQ.pdf (17.10.2022).

Austausch mit Kooperationspartner:innen über Inhalte der Beratung wird diesseits als ein wichtiger Bestandteil der Beratungsarbeit angesehen, da dadurch eine erweiterte Sichtweise auf den Fall ermöglicht wird sowie neue Impulse und Lösungsansätze gewonnen werden können. Zudem erweitern die Kooperationen die Kenntnis über praxisnahe Prozesse und Abläufe im System.

Darüber hinaus bringt die Vernetzung einen schnellen und unkomplizierten Austausch im Bedarfsfall mit anderen Stellen mit sich, da sich die einzelnen Akteure und ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich kennen. Auf diese Weise kann z.B. im Falle einer Weitervermittlung von Ratsuchenden an andere Stellen passgenau vermittelt werden. Als wichtige Kooperationspartner, mit denen in der Vergangenheit bereits in unterschiedlichen Formen Austausche stattgefunden haben, sind zu nennen:

- Hochschule Bremen – Fachbereich Soziale Arbeit
- PiB- Pflegekinder in Bremen gGmbH
- Fluchtraum e.V.
- Jugendberufsagentur
- Ombudsstellen der anderen Bundesländer, insbesondere Niedersachsen aufgrund der regionalen Nähe zu Bremen

Mit der Aufnahme der ombudtschaftlichen Beratung wurde auch ein Beirat⁹ innerhalb des BeBeE eingerichtet. Dieser dient dem Austausch über relevante Themen aus der Sichtweise verschiedener Professionen. Auch dieser trägt dazu bei, einen unabhängigen Blick auf die Einzelfälle zu schärfen.

B: KONZEPTIONEN

Das Konzept der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe erfuhr insbesondere durch die Berichte Betroffener und der öffentlichen Debatten im Rahmen der Aufarbeitung der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (2010) und „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (2011) sowie durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) an fachlicher Bedeutung und politischer Relevanz. Mit dem neuen § 9a SGB VIII wurden Ombudsstellen im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 gesetzlich

⁹. Die Arbeit des BeBeE wird von einem Beirat begleitet. Der Beirat unterstützt den fachlichen Austausch mit den Akteuren in der Bremer Kindern- und Jugendhilfe und fördert die Akzeptanz der ombudtschaftlichen Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe in Bremen. Mehr dazu unter www.bebee-bremen.de/beirat/.

verankert. Bereits seit 2022 haben sich in vielen Bundesländern Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe etabliert¹⁰, die bislang einen Fokus auf den Bereich Hilfen zur Erziehung hatten.

Mit der gesetzlichen Verankerung geht die Ausweitung der ombudschaftlichen Beratung auf „sämtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe“¹¹ einher. Zudem wird im Rahmen der Interessenbekundung der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Abteilung 2, Junge Menschen und Familie gefordert, die Beratung für Pflegekinder nach § 37b SGB VIII und die externe Beschwerdemöglichkeit für freie Träger in der Kinder- und Jugendhilfe in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 (2) Nr. 4 SGB VIII in die Arbeit der Ombudsstelle zu integrieren. Damit liegt der ombudschaftlichen Arbeit in Bremen nun ein erweiterter Ansatz zugrunde, der zum einen über die Hilfen zur Erziehung hinausgeht und zum anderen auch neue Arbeitsbereiche umfasst.

Für die Aufgabenerweiterung gemäß § 9a SGB VIII über den Bereich der Hilfen zur Erziehung hinaus gibt es bundesweit bisher kaum Erfahrungswerte und Empfehlungen. Es bedarf einer fachlichen Auseinandersetzung um die erforderliche Weiterentwicklung von Ombudschaft. Auch für die Aufgabenerweiterung um die Beratungsstelle für Pflegekinder nach § 37b SGB VIII und der externen Beschwerdestelle für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 (2) Nr. 4 SGB VIII sind neue Konzepte für die unterschiedlichen Beratungsangebote zu erarbeiten. Konzepte zur Umsetzung dieser Aufgabenerweiterung im Folgenden dargestellt.

1. Konzept für die Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII

Im Zuge der Ausweitung des Beratungsangebotes (zum einen thematisch zum anderen örtlich nach Bremerhaven) ist auch ein neuer Name für die Ombudsstelle zu überlegen. Da der Begriff „BeBeE“ bereits eine gewisse Bekanntheit für ombudschaftliche Arbeit hat, soll dieser Teil des Namens beibehalten werden. Um aber die Ausweitung der neuen Arbeitsfelder und des Standortes Bremerhaven mit einzubeziehen, schlagen wir eine Änderung in „BeBeE - Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe für Bremen und Bremerhaven“ vor.

Aufgabenbereich

Der § 9a SGB VIII schafft eine gesetzliche Grundlage für die ombudschaftliche Arbeit. Durch ihn sind die Länder verpflichtet, verbindliche und bedarfsgerechte Angebote ombudschaftlicher Beratung einzurichten. An die Ombudsstellen können sich nach der Formulierung des § 9a SGB VIII junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und

¹⁰ Vgl. URL: <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/informationen-zu-ombudschaftlichen-strukturen-im-bundesgebiet/>.

¹¹ Vgl. BT-Drs.19/26107, S. 76.

Jugendhilfen nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden.

Nach § 9 a SGB VIII werden Ombudsstellen tätig, wenn ein Konflikt vorliegt. Im Unterschied zu anderen Beratungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe geht es also nicht um die Bearbeitung psychosozialer, erziehungsbezogener oder anderer Probleme, sondern spezifisch um Konflikte mit Fachkräften bzw. Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe¹².

Um eine Abgrenzung zu den allgemeinen Beratungsleistungen nach § 10 a SGB VIII zu ziehen, muss zunächst definiert werden, was unter einem Konflikt zu verstehen ist. Raabe versteht unter einem Konflikt Interaktionen zwischen Individuen bzw. Gruppen, die über eine Unvereinbarkeit im Wollen hinausgehen und die für eine Seite in der aktiven Kommunikation als ein (drohendes) gegenseitiges Zerwürfnis erlebt und ausgedrückt werden.“¹³ In der Literatur wird diesbezüglich vertreten, dass es nicht erforderlich sei, dass der Konflikt bereits eskaliert oder auch nur offen zu Tage getreten ist¹⁴.

Die Mitarbeiter:innen der Ombudsstelle übernehmen dabei eine informierende, beratende und begleitende Funktion für die unterschiedlichen Zielgruppen. Ob sich an die Beratung auch eine Vermittlung und Klärung durch die Ombudsstelle anschließt, wird gemeinsam mit den Ratsuchenden entschieden¹⁵.

Die ombudtschaftliche Beratung ist klar von der anwaltlichen Rechtsberatung und Vertretung in Klagefällen vor Gericht sowie Mediation abzugrenzen. Kernaufgabe ist die Aufklärung der jungen Menschen und deren Familien über ihre Rechte und Durchsetzungsmöglichkeiten dieser Rechte sein. Ferner gehört zu den Aufgaben die Unterstützung der Betroffenen beim Einfordern von Rechten durch Begleitung und Vermittlung im Kontakt mit den Fachkräften. In Abgrenzung zum Aufgabenbereich von Rechtsanwält:innen ist es eben nicht Aufgabe ombudtschaftlicher Beratung, einseitig die Interessen der Ratsuchenden durchzusetzen. Vielmehr agiert die Ombudsstelle auf der Grundlage einer fachlich begründeten Parteilichkeit. Die kommunikative Streitbearbeitung steht dabei im Vordergrund der ombudtschaftlichen Beratung.

¹² Smessaert in: Mündler, Johannes/ Meysen, Thomas/ Trenczek, Thomas (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 9. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden; § 9 a, Rn. 5..

¹³ Vgl.: Raabe, Benjamin Raabe, in: Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 09/2022; S. 420.

¹⁴ Smessaert in: Mündler, Johannes/ Meysen, Thomas/ Trenczek, Thomas (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 9. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden- Baden; § 9a, Rn. 7..

¹⁵ Smessaert in: Mündler, Johannes/ Meysen, Thomas/ Trenczek, Thomas (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 9. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, § 9a, Rn. 7.

Um die den Ratsuchenden zustehenden Rechte und Rechtsansprüche durchsetzen zu können, ist im Einzelfall auch eine Information über Klagemöglichkeiten und eine beratende Begleitung bei Klagewegen ein notwendiger Teil der ombudschaftlichen Arbeit. Eine entsprechende Begleitung wird jedoch nur dann in Betracht gezogen, wenn alle weiteren Optionen der Rechtsdurchsetzung ausgeschöpft sind. Dies erfolgte bislang in zwei Beratungsfällen.

Gewährleistung der Unabhängigkeit

Die Ombudsstelle soll gemäß Ziffer 3 des Rahmenkonzeptes in ihrer Struktur unabhängig sein. Ihre organisatorische Eigenständigkeit, auch hinsichtlich einer Entscheidungskompetenz in Personal-, Organisations- und Beratungsfragen, wird demnach gesichert. Der Betrieb durch eine juristische Person, die Leistungen im (teil-) stationären Bereich „Hilfen zur Erziehung“ in der Freien Hansestadt Bremen erbringt, soll nach dem Rahmenkonzept in der Regel nicht erfolgen, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden und der Vorgabe einer unabhängigen Arbeitsweise der Ombudsstelle in § 9a SGB VIII optimal zu entsprechen.

Die geforderte Unabhängigkeit ist in der Projektstruktur des BeBeE gegeben. Das BeBeE ist, wie bereits unter Punkt 1. b) beschrieben, innerhalb des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Bremen verankert. Zum einen wird die Unabhängigkeit dadurch gesichert, dass der Landesverband keine eigenen Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat und auch keine ambulanten Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erbringt. Somit wird eine Einflussnahme durch freie und/ oder öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf die Beratung ausgeschlossen. Zum anderen sind wie bisher arbeitsvertragliche Regelungen mit den Mitarbeiter:innen zu treffen, die eine inhaltlich unabhängige Ausgestaltung der Prozesse innerhalb des BeBeE gewährleistet.¹⁶ So wird vermieden, dass Interessen des Verbands Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung nehmen.

Wie im Rahmenkonzept gefordert, wird auch ein Aufsichts- und/oder Weisungsrecht von Behördenleitungen, Leitungskräften Allgemeiner Sozialer Dienste oder von Leitungskräften freier Träger ausgeschlossen. Die Mitarbeiter:innen gewährleisten eine distanzierte Haltung gegenüber Trägerinteressen. Sollte sich die ombudschaftliche Arbeit auf Träger beziehen, mit denen die Mitarbeiter:innen Berührungspunkte hatten oder haben, wird durch kritische Reflexion im Team besonders auf die distanzierte Haltung geachtet und stets geprüft, ob ein Wechsel der Berater:in in Betracht kommt.

Neben der organisatorischen Unabhängigkeit wird auch die funktional-zweckgebundene Unabhängigkeit dadurch sichergestellt, dass die Mitarbeiter:innen über ausreichendes

¹⁶ Vgl. Manzel, Melissa in: Len, Andrea; Manzel, Melissa; Tomaschowski, Lydia; Redmann, Björn; Schruth, Peter (Hrsg.): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, Grundlagen- Praxis- Recht, 1. Auflage 2022; Beltz Juventa, Weinheim, S. 265.

Fachwissen verfügen, um die ombudtschaftliche Beratung in angemessener Qualität durchführen zu können. Bei der Einstellung weiterer Mitarbeiter:innen wird gesichert, dass diese über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, um das Aufgabenspektrum erfüllen zu können (siehe auch C. Ausstattung, S. 25¹⁷).

Für die Mitgliedschaft im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Unabhängigkeit der Ombudsstellen ein Qualitätsmerkmal zur Aufnahme einer Ombudsstelle. Unabhängige Ombudsstellen müssen aus Sicht des Bundesnetzwerk Ombudschaft behörden- bzw. einrichtungsexterne Stellen sein und dürfen weder in Trägerstrukturen leistungsgewährender oder leistungserbringender Träger der Jugendhilfe eingebunden noch fachlich weisungsgebunden sein¹⁸. Die Prüfung der Unabhängigkeit des BeBeE seitens des Bundesnetzwerks Ombudschaft erfolgte in der Vergangenheit mit dem Ergebnis, dass das BeBeE die Voraussetzungen erfüllte und in seiner Struktur als unabhängig angesehen wurde.

Einsatz von Ehrenamtlichen

Auch die Einbindung von qualifizierten und geeigneten Ehrenamtlichen als „neutrale Externe“ werden als ein Bestandteil für unabhängige Beratung angesehen. Das BeBeE hat in der Vergangenheit bereits mit Ehrenamtlichen zusammengearbeitet und diese unter anderem in der Beratung eingesetzt. Der direkte Einsatz der Ehrenamtlichen in der Beratung erwies sich in der Praxis aber als schwierig und kaum umsetzbar, da die Beratungstermine in der Regel kurzfristig vergeben werden und die Ehrenamtlichen nicht auf Abruf spontan zur Verfügung standen. Zudem war eine distanzierte Haltung der Ehrenamtlichen nicht immer gegeben, da diese hauptamtlich in Arbeitsstrukturen der freien Träger der Jugendhilfe eingebunden waren. Dennoch werden Ehrenamtliche als wichtige Ressource gesehen und könnten in Zukunft in Einzelfallfragen je nach Fachexpertise angefragt werden und den Berater:innen mit ihrem Fachwissen zur Seite stehen. Daher wird aktuell ein kleines Team von Ehrenamtlichen in beratender Funktion der Mitarbeiterinnen zu ausgewählten Fachthemen genutzt. Dieses Konzept hat sich bewährt und soll daher beibehalten und erweitert werden. Neue Strukturen und Einsatzmöglichkeiten werden im Rahmen der Neuausrichtung gemeinsam mit den Ehrenamtlichen erarbeitet werden.

Ziele und Zielgruppen der ombudtschaftlichen Beratung

Ausgangspunkt von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist ein strukturelles Machtungleichgewicht, das die Interaktion in den notwendigen Aushandlungsprozessen

¹⁷ ebd.

¹⁸ Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe, Fact Sheet: Unabhängigkeit als zentrales Qualitätsmerkmal für die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 2. URL: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/FactSheet-Unabhaengigkeit_2020_11_18_.pdf (04.10.2022).

zwischen Fachkräften und Adressat: innen zu Ungunsten der jungen Menschen und ihrer Familien prägt¹⁹. Ziel einer Beratung ist es, die gegebene strukturelle Machtungleichheit zwischen den hilfebeantragenden jungen Menschen und ihren Familien auf der einen Seite und den professionellen Fachkräften der Jugendhilfe auf der anderen Seite auszugleichen.

Die Norm benennt als Zielgruppe der ombudschaftlichen Beratung junge Menschen sowie ihre Familien. Vorrangig sind dies Kinder, Jugendliche, junge Volljährige sowie deren Personensorgeberechtigte und Angehörige, die bei Konflikten mit Fachkräften der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung möchten. Auch Pflegeeltern haben zum Teil einen Beratungsbedarf, der in den Aufgabenbereich der Ombudsstellen fallen kann, so dass diese bislang vom BeBeE mitberaten wurden und sie auch zukünftig Zielgruppe der ombudschaftlichen Beratung bleiben sollen.

Qualitätsstandards ombudschaftlicher Arbeit

Das BeBeE arbeitet nach den Qualitätsstandards ombudschaftlicher Arbeit des Bundesnetzwerks Ombudschaft. Diese sind auf Grundlage langjähriger ombudschaftlicher Beratungserfahrungen in Zusammenarbeit aller im Bundesnetzwerk zusammengeschlossenen Ombudsstellen erarbeitet worden. Die Qualitätsstandards sind:

- unabhängige und transparente Beratung
- Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Beratungsangebotes
- Beratung und Begleitung nur durch Beauftragung der Anfragenden
- Beratung und Begleitung nach dem 4-Augen-Prinzip
- Ergebnissicherung durch Dokumentation und Reflexion
- handlungsleitend ist das Kindeswohl
- Fachlichkeit durch Beratung von sozialpädagogisch oder juristisch erfahrenen Mitarbeitenden
- Qualitätssicherung durch Kooperation im Bundesnetzwerk
- eigenes internes Beschwerdeverfahren

Beratungsverlauf

Die Beratung erfolgt in mehreren Schritten. Der gesamte Beratungsprozess im BeBeE stützt sich auf die Freiwilligkeit der Ratsuchenden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass in fast allen Beratungsanfragen der Erstkontakt telefonisch oder per E-Mail/ Kontaktformular auf der Website erfolgt. In einem ersten Schritt wird geklärt, ob das BeBeE inhaltlich und örtlich

¹⁹ Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, Fact Sheet: Unabhängigkeit als zentrales Qualitätsmerkmal für die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe (2020), S. 1., URL: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/FactSheet-Unabhaengigkeit_2020_11_18_.pdf (04.10.2022).

zuständig ist. Örtlich zuständig ist das BeBeE dann, wenn die Anfrage in die Zuständigkeit der Jugendämter in Bremen und Bremerhaven fällt. Ist z.B. ein Jugendamt in Niedersachsen zuständig, erfolgt eine Vermittlung der Ratsuchenden an die jeweils für das Bundesland zuständige Ombudsstelle (Lotsenfall). Die inhaltliche Zuständigkeit ergibt sich aus den Anforderungen aus dem § 9a SGB VIII und dem Rahmenkonzept zum Interessenbekundungsauftrag. Ist eine inhaltliche Zuständigkeit nicht gegeben, wird eine Weitervermittlung an die passende Stelle angeboten (z.B. Erziehungsberatungsstelle).

Ist die Zuständigkeit gegeben, wird im nächsten Schritt geklärt, ob eine telefonische Beratung ausreichend ist oder ob ein persönlicher Termin in der Beratungsstelle sinnvoll erscheint. Ein persönlicher Termin wird in der Regel dann vereinbart, wenn Unterlagen gesichtet werden müssen oder die Anfrage einen komplexeren Beratungsverlauf vermuten lässt. Um dem Bedarf der Ratsuchenden gerecht zu werden, ist es unabdingbar, ein zeitnahes Terminangebot (persönlich oder telefonisch) zu unterbreiten. In der Vergangenheit konnte in fast allen Anfragen ein Termin innerhalb von einer Woche angeboten werden, sofern dies gewünscht war.

Der Aufgabenbereich der Ombudsstelle wird gegenüber den Ratsuchenden erläutert und es erfolgt ein Hinweis auf die geltenden Datenschutzbestimmungen.

Im telefonischen oder persönlichen Kontakt wird zunächst ein Überblick über den bisherigen Hilfeverlauf erstellt. In dieser Phase werden, wenn notwendig, Unterlagen und Dokumente der Ratsuchenden gesichtet und eine zeitliche Struktur des bisherigen Fallverlaufs erstellt. Ebenso wird geprüft, welche weiteren Schritte die Ratsuchenden bereits unternommen haben und ob sie sich schon an andere Stellen mit der Bitte um beratende Unterstützung gewandt haben. Sind bereits andere beratende Stellen involviert, wird gemeinsam mit den Ratsuchenden besprochen, ob diese am Beratungsprozess (informierend mit Entbindung der Schweigepflicht) beteiligt werden sollen. Dies ermöglicht es, unterschiedliche Perspektiven in die Beratung einfließen zu lassen. Zudem wird dadurch verhindert, dass mehrere Stellen zeitgleich zu den gleichen Anliegen tätig werden.

Bei einem telefonischen Kontakt können die Ratsuchenden Unterlagen wie z.B. Hilfepläne, Urteile oder Bescheide per E-Mail zur Durchsicht schicken.

Im weiteren Beratungsverlauf wird gemeinsam mit den Ratsuchenden geklärt, welche Handlungsmöglichkeiten in Betracht kommen und welche Unterstützungsmöglichkeiten die Berater:innen anbieten können. Wichtig ist stets, dass die Ratsuchenden Entscheidungsträger:innen bleiben. Vorrangiges Ziel ist es, die Ratsuchenden zu stärken, sie

über ihre Rechte aufzuklären und Informationen über Verfahren, Möglichkeiten und auch Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe zu geben. Für die Zukunft soll erreicht werden, dass die Ratsuchenden ihre Angelegenheiten eigenständig klären können und über ihre Rechte informiert sind.

Jeder Beratungsverlauf wird individuell gestaltet. Mögliche Unterstützungsangebote sind z.B. einmalige telefonische oder persönliche Beratungen, Begleitungen zu Gesprächen bei freien oder dem öffentlichen Träger, telefonischer Austausch mit anderen beteiligten Fachkräften, Durchsicht von Unterlagen, Dokumenten oder Unterstützung bei der Formulierung von schriftlichen Eingaben wie z.B. Widersprüchen. Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung während des Beratungsprozesses bekannt, orientiert sich das BeBeE an den in § 8 a Abs. 4 SGB VIII festgelegten Handlungsvorgaben und leitet die Ratsuchenden bei Beratungsbedarf zu Kinderschutzfragen an andere Stellen weiter.

Der gesamte Beratungsprozess wird nach dem 4-Augen-Prinzip durchgeführt. Dies bedeutet nicht, dass Beratungsgespräche oder Gesprächsbegleitungen mit zwei Berater:innen durchgeführt werden. Vielmehr geht es hier um einen regelmäßigen Austausch zwischen mindestens zwei Berater:innen (idealerweise mit verschiedenen beruflichen Hintergründen) über die Inhalte des Einzelfalls. Dies ermöglicht eine differenzierte Sichtweise aus verschiedenen Perspektiven und gewährleistet somit eine neutrale, sachbezogen-objektive Haltung in der Beratung. Bei Kurzberatungen oder Lotsenfällen wird eine Beratung nach dem 4-Augenprinzip nicht für notwendig gehalten.

Zugänge

Niedrigschwellige und barrierefreie Zugänge sind wichtig, um möglichst allen Ratsuchenden einen einfachen Zugang zu dem Beratungsangebot zu bieten:

- Gute örtliche Erreichbarkeit auch durch den öffentlichen Nahverkehr in zentraler Lage
- Räumlichkeiten, die auch für Ratsuchenden mit körperlichen Einschränkungen nutzbar sind
- Räumlichkeiten, die eine offene und unkomplizierte Atmosphäre bieten (z.B. keine Räume in Bürokomplexen mit Empfang, Anmeldung oder Pförtner, bei den sich die Ratsuchenden zunächst „anmelden“ müssen)
- Zielgruppengerechte Ausgestaltung der Sprech- und Beratungszeiten. Dies beinhaltet z.B. verschiedene Sprechzeiten am Vor- und Nachmittag, die auch von Berufstätigen und Schüler:innen genutzt werden können
- Erreichbarkeit über ein Kontaktformular auf der Internetseite und einen Anrufbeantworter auch außerhalb der angebotenen Sprechzeiten

- Gestaltung einer barrierefreien Homepage und der Informationsflyer, Broschüren und Plakaten in einfacher Sprache, gendergerecht und als Mindeststandard in englischer Sprache
- Die Möglichkeit z.B. Sprachmittler und Gebärdendolmetscher für ein Beratungsangebot hinzuzuziehen

Öffentlichkeitsarbeit

Die bisherigen Formate der Öffentlichkeitsarbeit können (regional für Bremen und Bremerhaven) genutzt, angepasst und erweitert werden:

- Zielgruppenorientierte Broschüren zu Themen der entsprechenden Zielgruppen: z.B. Kostenheranziehung junger Menschen in stationären Einrichtungen, Hilfen für junge Volljährige, Beteiligungsrechte von (sorgeberechtigten) Eltern an Hilfeplanverfahren, Verwandtenpflege im Bereich der Pflegeverhältnisse und die Ausweitung der bestehenden FAQs für die neu dazukommenden Zielgruppen (wird bereits genutzt). Gerade die Kampagne²⁰ zum Thema der Kostenheranziehung junger Menschen in stationären Einrichtungen hat eine größere Anzahl junger Menschen angesprochen. Durch die Homepage und eine Broschüre, sind sie auf ihre Rechte in diesem Bereich aufmerksam geworden und haben sich dann zwecks Beratung und Unterstützung an das BeBeE gewandt.
- Ansprache der einzelnen Zielgruppen (junge Menschen, Eltern, Pflegeeltern, Fachkräfte) auf der Website mit jeweiligem Verweis auf altersangemessene Informationsangebote wie Broschüren, weiterführende Links etc. (wird bereits genutzt).
- Für die Zielgruppe der jungen Menschen: regelmäßiger Versand von Flyern an Jugendfreizeitheime, Schulsozialarbeiter: innen, Vereine mit dem Hinweis an die dortigen Fachkräfte, dass auf Wunsch eine persönliche Vorstellung der Ombudsstelle und deren Arbeit erfolgen kann (wird bereits eingeschränkt genutzt, je nach Personalkapazität des BeBeE).
- Öffentlichkeitsarbeit über Multiplikator:innen, z.B. Familienhelfer, Erziehungsbeistände, Beweggrund/ EBI, Fluchtraum etc., da diese passgenau auf uns verweisen können und bereits ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben. Hierzu können die bereits bestehenden Netzwerke mit anderen Akteur:innen genutzt werden. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen, dass dies einen nicht unerheblichen Beitrag zur Bekanntmachung des Beratungsangebotes darstellt. Mittlerweile gibt ein großer Teil der Ratsuchenden an, durch Fachkräfte, mit denen sie

²⁰ www.ombudschaft-jugendhilfe.de/kostenheranziehung/

in Kontakt stehen, oder Bekannte, die bereits in der Beratung waren, auf das Beratungsangebot aufmerksam geworden zu sein. Durch positive Bewertung dieser Personen bestärkt, wenden sie sich dann an die Ombudsstelle.

- Erarbeitung von Kooperationen mit dem Amt für Soziale Dienste, Fachdienst junge Menschen, mit dem Ziel, dass diese in den Kontakten mit den jungen Menschen gezielt auf das Angebot der Ombudsstelle hinweisen.
- Ein großer, aber auch sehr arbeits- und zeitintensiver Bereich ist der Aufbau von Social-Media- Angeboten. Hierzu gab es bereits in der Vergangenheit Überlegungen zur Einbindung von Angeboten wie z.B. Instagram oder YouTube. Es soll ein Gesamtkonzept für ein Social Media Angebot erarbeitet werden, um insbesondere mehr junge Menschen zu erreichen.

Qualitätsentwicklung, Berichtswesen und Controlling

Die bereits beschriebenen und aktuell angewandten Qualitätsstandards der ombudschaftlichen Arbeit sollen auch in Zukunft gesichert werden. Dies geschieht weiterhin durch eine gute Zusammenarbeit und Vernetzung innerhalb des Bundesnetzwerkes Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch über die Vernetzung innerhalb Bremens, der Teilnahme an Supervision und kollegialer Fallberatung und einer regelmäßigen Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter: innen der Ombudsstelle.

Nach einem möglichen Zuschlag für die Trägerschaft der Ombudsstelle wird ein Qualitätskriterienkatalog für eine „gute ombudschaftliche Praxis“ durch das BeBeE entwickelt. Dies soll in Abstimmung mit den zuständigen Senatorischen Behörden und den entsprechenden politischen Fachgremien unter Einhaltung des Unabhängigkeitsgrundsatzes als wichtiger Bestandteil ombudschaftlicher Arbeit erfolgen. Als Grundlage für diesen Qualitätskriterienkatalog können die bereits unter Qualitätsstandards ombudschaftlicher Arbeit (siehe auch S.16) aufgeführten Leitlinien genutzt werden. Eine Abgrenzung zu den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich bereits aus dem Konzept für die Beratung, die eine unabhängige und fachlich begründete Parteilichkeit in der Beratung vorsieht. Dieser Standard kann durch die bereits beschriebenen Instrumente wie z.B. dem Vier- Augen- Prinzip, dem kollegialen (auch überregionalen) Fachaustausch und Supervision gewährt werden.

Um Erkenntnisse aus der Arbeit der Ombudsstelle für die Qualitätsentwicklung der Jugendämter nutzen zu können, soll es jährliche Gespräche unter Berücksichtigung der Leitungen der Jugendämter Bremen und Bremerhaven, interner Beschwerdemanagement-Strukturen, der Dezernatsfunktion und der Mitarbeitenden der Ombudsstellen geben. Zudem ist geplant, dass acht Wochen nach dem Fachgespräch das kommunale Jugendamt einen

Bericht über die Schlussfolgerungen aus dem Fachgespräch und konkrete Umsetzungsschritte an den überörtlichen Träger übersendet. Zur erweiterten Stärkung der Unabhängigkeit wird von dieser Seite der Vorschlag gemacht, dass die Ombudsstelle und die kommunalen Jugendämter diesen Bericht gemeinsam erarbeiten.

Bei einem Zuschlag für die Ombudsstelle wird das BeBeE weiterhin einen Jahresbericht über die Tätigkeit auf der Grundlage der im Rahmenkonzept geforderten Inhalte erstellen. Die Inhalte des Jahresberichtes leiten sich, ohne Rückschlüsse auf Einzelfälle ziehen zu können, u.a. aus der jährlich geführten Statistik²¹ ab. Der Jahresbericht wird, wie bisher auch, in den Fachgremien der Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt. Auch wird er dem überörtlichen Träger und einer möglichst breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Für die Zukunft wird der Jahresbericht auch als Grundlage für die Qualitätsentwicklungsdialoge genutzt werden können.

Vernetzung mit Akteuren im Bereich der Kinder- und Jugendrechte

Auf die bisherigen Kooperationen und Vernetzungen mit anderen wichtigen Akteuren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendrechte ist unter A.3. bereits ausführlich eingegangen worden. Hier wurden bereits Ideen und Formate erläutert. Die bestehenden Kooperationen sollen für die Zukunft weiter gepflegt und für die neuen Themenbereiche ausgebaut werden.

Ziel der Netzwerkarbeit ist es, Themenfelder mit anderen Akteuren aus dem Bereich zu bearbeiten, an gemeinsamen Schnittstellen zu arbeiten, auf bestehende Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien aufmerksam zu machen und die Netzwerkpartner: innen auch als Multiplikator: innen für die Arbeit zu nutzen.

Fortbildungskooperationen

Das BeBeE sichert seine Mitwirkung an amtsinternen Fortbildungsveranstaltungen des Amtes für Soziale Dienste der Stadtgemeinde Bremen sowie des Amtes für Jugend, Familie und Frauen der Stadtgemeinde Bremerhaven durch die Ombudsstellen-Mitarbeitenden zu, sofern es den Zuschlag für die Ombudsstelle erhält, und begrüßt die im Rahmenkonzept dargestellte Fortbildungskooperation.

²¹ Das genutzte Statistiktool des Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. ist ein bundesweit einheitliches Tool. Es bedarf einer stetigen, wissenschaftlich begleiteten Weiterentwicklung, um aussagekräftige Daten zu erhalten.

2. Konzept für die Ombudsstelle als externe Beschwerdemöglichkeit in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII i.V.m. § 9a SGB VIII)

Die Senatorin für Soziales Jugend, Integration und Sport, Abteilung 2, Junge Menschen und Familien sieht im Rahmenkonzept vor, dass die mit dem KJSG in Kraft getretene gesetzliche Verankerung einer externen Beschwerdemöglichkeit in persönlichen Angelegenheiten für junge Menschen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen mit der Einrichtung der Ombudsstelle verknüpft werden soll. Die Verknüpfung dieser beiden neuen Paragraphen des SGB VIII ist ein bundesweites Novum. Die Ombudsstelle wird dabei als „eine mögliche externe Beschwerdestelle für Einrichtungen im Bereich „Hilfen zur Erziehung“ sowie der Kindertagesbetreuung“²² gesehen. Andere Konstruktionen von Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung wären z.B. externe Vertrauenspersonen oder Beschwerdestellen von Trägerverbänden²³. Die neue gesetzliche Regelung im § 45 SGB VIII erweitert die bisherigen einrichtungsinternen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren und beinhaltet ein großes Potenzial, Beteiligung, Förderung und Schutz junger Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen zu stärken²⁴.

Die Ausweitung auf diesen zusätzlichen und neuen Aufgabenbereich muss durch die einzurichtende Ombudsstelle sukzessive erschlossen werden. Die Beratungspraxis wird zeigen, ob eine Spezialisierung von Fachkräften für diesen Bereich erforderlich und/oder sinnvoll sein wird. Bisher kann zu diesem Themenbereich nicht auf bundesweite Vorerfahrungen zurückgegriffen werden. Daher ist bisher noch nicht konkret abzuschätzen, wie hoch der Bedarf an Beratungen, der Zeitaufwand für Bekanntmachung und das stetige im-Kontakt- bleiben in diesem Bereich ausfallen wird.

Das Rahmenkonzept gibt zwar bereits einige Voraussetzungen für die Einrichtungsträger vor, die diese zu erfüllen haben, trotzdem muss weiterhin ein Austausch über das Land Bremen hinaus stattfinden. So ist geplant, auch weiterhin an der AG externe Beschwerdestelle im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe aktiv mitzuarbeiten, um neue Standards zu entwickeln.

²² Zitiert: Hastedt, Sabine (2022) in: Rahmenkonzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG, S. 6.

²³ Smessaert/Struck in: Münder, Johannes/ Meysen, Thomas/, Trenczek, Thomas 2022, in: Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 9. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden- Baden, § 45 SGB VIII, Rn. 35.

²⁴ Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe 2022, Positionspapier des Bundesnetzwerks Ombudschaft: Einrichtungsexterne Beschwerdestellen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII: Voraussetzungen, Bedingungen, Chancen, S. 1, URL: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Positionspapier_Externe_Beschwerdestellen_2022.pdf. (19.10.2022).

Der Zugang zur externen Beschwerdestelle muss niedrigschwellig gestaltet werden, Beratungen vor Ort in den Einrichtungen sollen ermöglicht werden und die jungen Menschen sind umfassend und transparent über interne und externe Beschwerdeverfahren zu informieren. Im Rahmenkonzept wird diesbezüglich auf das Positionspapier des Bundesnetzwerk Ombudschaft der Kinder- und Jugendhilfe zu einrichtungsexternen Beschwerdestellen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII: Voraussetzungen, Bedingungen, Chancen²⁵ verwiesen. In gemeinsamen Formaten und Dialogprozessen mit den Einrichtungsträgern, auch unter Einbeziehung der jungen Menschen muss besprochen und erarbeitet werden, wie diese sehr formalen Vorgaben in den Einrichtungsalltag integriert und stetig weiterentwickelt werden können. Daher ist es notwendig, dass die externe Beschwerdestelle Kenntnis davon erlangt, welche Einrichtungsträger sie in ihren Konzepten als solche kenntlich machen. Die Mitarbeiter:innen der externen Beschwerdestelle benötigen außerdem die Zusicherung der jeweiligen Einrichtung, dass sie grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, das Angebot vor Ort in den Einrichtungen vorzustellen.

Nach diesseitiger Auffassung ist ein wichtiges Merkmal einer gelingenden Beschwerdekultur eine hohe Akzeptanz für das Beschwerdeverfahren bei allen Beteiligten. Die externe Beschwerdestelle muss darüber hinaus in der Lage sein, fachliche Impulse zur Weiterentwicklung dieser zu entwickelnden Verfahren und deren Umsetzung zu geben. Voraussetzung dafür ist der Erwerb von Fachkenntnissen, auch im Austausch mit anderen Ombudsstellen, die ebenfalls als externe Beschwerdemöglichkeit nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in Betracht kommen. Es wird empfohlen, diesen wichtigen und neu zu erschließenden Bereich auch inhaltlich in die Evaluation der Ombudsstelle einzubeziehen. Zur Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen stellt das BeBeE unter Einhaltung des Datenschutzes sicher, dass Erkenntnisse aus der Beratung an die Träger weitergegeben und (gemeinsam) ausgewertet werden.

Die Erfahrungen zu den Entwicklungen werden mit in den Jahresbericht aufgenommen.

3. Konzept für die Ombudsstelle als externe Beschwerdestelle im Pflegekinderwesen (§ 37b i.V.m. § 9a SGB VIII)

Das Rahmenkonzept zum Interessenbekundungsaufwurf sieht vor, auch die Beschwerdemöglichkeit nach § 37 b SGB VIII im Pflegekinderwesen bei der Ombudsstelle zu verankern. Grundlage für deren Arbeit ist der Absatz 2 der Norm:

²⁵ Ebd. S. 4 ff..

„Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.“

Grund für die Aufnahme des § 37 b SGB VIII in das KJSG im Juni 2021 war, die Rechte der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien denen der jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gleichzustellen. Das Jugendamt ist seitdem verpflichtet, Beschwerdemöglichkeiten vorzuhalten, an die sich Pflegekinder wenden können.

Die vorzuhaltenden Beschwerdemöglichkeiten nach § 37b SGB VIII beziehen sich auf die persönlichen Angelegenheiten von Pflegekindern. Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten können sich auf die Pflegefamilie, die Fachkräfte im Jugendamt/ bei freien Trägern oder auf system-bzw. strukturbedingte Aspekte beziehen²⁶. Die Anliegen, die die Beschwerdestelle erreichen, werden nach den Grundlagen der ombudschaftlichen Arbeit beraten (Verweis: siehe B. 1).

Nach § 37b SGB VIII sind die Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien vorgesehen. Eltern, Pflegeeltern und Angehörige der Kinder und Jugendlichen können sich ebenfalls im Rahmen der ombudschaftlichen Beratung an die Ombudsstelle wenden und fallen in die Zielgruppe des § 9a SGB VIII. Das Konzept zur ombudschaftlichen Beratung wurde bereits unter B: 1. Konzept für die Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII erläutert.

§ 37b SGB VIII sieht vor, dass das Jugendamt die Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien über Beschwerdemöglichkeiten informiert und berät. Dies erscheint auch sinnvoll, da die zuständigen Jugendämter zunächst die direkten Zugänge über die Hilfeplangespräche zu den Pflegekindern haben.

Nach Einrichtung der Beschwerdestelle im Rahmen der Ombudsstelle sollten Austauschformate geplant werden, in denen ein gemeinsames Vorgehen, auch unter Beteiligung der Zielgruppe der Pflegekinder selbst, erarbeitet wird. An der Erarbeitung sollte u.a. PiB²⁷ beteiligt werden. Bereits jetzt steht das BeBeE mit PiB bedarfsabhängig zu unterschiedlichen Themen in Kontakt. In Betracht kommt die Erarbeitung einer Kooperation mit PiB, wonach die Mitarbeitenden von PiB die Pflegekinder im Einzelfall gezielt auf die Ombudsstelle als Beschwerdestelle im Pflegekinderwesen aufmerksam macht und unter Umständen auch den ersten Kontakt herstellt.

²⁶ Vgl. Eschelbach/Schönecker in: Münder, Johannes/ Meysen, Thomas/, Trenczek, Thomas 2022, Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 9. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden- Baden, § 37 b, Rn. 5.

²⁷ PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH.

C: AUSSTATTUNG

1. Aussagen zu Personalbedarf und Qualifikation

Wie in Teil B. Konzeptionen beschrieben, ist die ombudtschaftliche Arbeit sehr vielfältig. Nicht nur umfangreiche und fundierte Fachkenntnisse sowohl der rechtlichen Grundlagen als auch der regionalen Strukturen und Gegebenheiten in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft sind notwendig. Erfahrungen mit den unterschiedlichen Zielgruppen und deren Lebensrealitäten, eine hohe Kommunikationsfähigkeit, gerade auch in Konfliktgesprächen und eine große Bereitschaft, eigene Arbeitsprozesse zu reflektieren und an Supervision, kollegialer Fallberatung und fachlichem Austausch teilzunehmen, sind Grundvoraussetzungen für die Arbeit in der ombudtschaftlichen Beratung.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass für diese anspruchsvolle Aufgabe der Einsatz eines multiprofessionellen Teams eine gute Grundlage bildet. Das bestehende Team soll daher weiter mit Personen unterschiedlicher Professionen, Zusatzqualifikationen, Kenntnissen und Geschlechtern ergänzt werden. Eine enge Verzahnung der Standorte Bremen und Bremerhaven wird angestrebt. Die Verzahnung soll über 14-tägige Teamsitzungen in Präsenz und 14-tägige hybride Treffen im Wechseln stattfinden.

Zudem müssen neben der hohen Qualifikation bestimmte Qualitätsstandards eingehalten werden. (Verweis: Qualitätsstandards in der ombudtschaftlichen Arbeit, S. 15) genannt. Weiterhin sind, wie auch im Rahmenkonzept gefordert, eine niedrigschwellige und zielgruppengerechte Ausgestaltung der Öffnungs- und Beratungszeiten und eine ausreichende Erreichbarkeit, auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten geplant. Diese Vorgabe wird durch das Angebot von telefonischen Sprechzeiten und Terminen nach persönlicher Vereinbarung gegeben sein. Dabei sind auch Einflüsse von außen einzukalkulieren. So kann oft kein Einfluss auf eine Terminplanung im Jugendamt im Falle einer Gesprächsbegleitung genommen werden.

Um diese Anforderungen auch quantitativ erfüllen zu können, wird ausreichend Personal benötigt. Der § 9a SGB VIII verweist dazu auf § 17 SGB I. Danach müssen Berechtigte die ihnen zustehenden Personalleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten und die Sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Für die Arbeit der Ombudsstellen gibt es noch keine flächendeckenden Erfahrungswerte aus z.B. Evaluationen, daher muss hier in Bezug auf eine ausreichende Personalausstattung auf Erfahrungswerte aus der langjährigen Beratungspraxis des BeBeE in Bremen und auf Erfahrungen der anderen Ombudsstellen aus dem Bundesnetzwerk zurückgegriffen werden.

Durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Abteilung 2, Junge Menschen und Familie geplant, dass zum 31.03.2025 eine Zwischenprüfung der Kapazitätsauslastung erfolgen soll.

Bis dahin werden als Minimum für die Personalausstattung folgende Stellen benötigt: (Angabe in Vollzeitäquivalenten)

- 3,0 Stellen Beratungstätigkeit in Bremen und Bremerhaven, in Anlehnung an TV L- S 15; für Bremerhaven ist eine Teilzeitstelle mit 0,75 VZÄ geplant. In Bremen sollen die restlichen Stellen mit insgesamt 2,25 VZÄ in der Beratung auf max. 3 Berater: innen aufgeteilt werden.
- 0,5 Stellen Verwaltungsaufgaben, in Anlehnung an TV L- 8
- 0,75 Stellen Leitungs- und Koordinierungsaufgaben, in Anlehnung an TV L-S 17

Aufgaben der Berater:innen

Neben dem Einsatz in der direkten Fallarbeit mit den Ratsuchenden gehören folgende Aufgaben zum Aufgabengebiet in der Beratung:

- Dokumentation des Fallverlaufs
- Recherche, Sichtung von Urteilen, Gutachten, etc.
- Kollegiale Fallberatung, Fallbesprechungen (Vier- Augen- Prinzip)
- Supervision (6x jährlich, bei Bedarf mehr)
- Fachaustausch mit Kolleg: innen aus anderen Ombudsstellen bundesweit (z.B. zu inhaltlichen oder örtlichen Schnittstellen)
- Mitarbeit in themenbezogenen Arbeitsgruppen aus dem Bundesnetzwerk (z.B. AG Pflegekinder oder AG Kostenehranziehung)
- Laufende Weiterbildung, z.B. zu aktuellen Rechtsprechungen
- Inhaltliche Erarbeitung neuer Themen (z.B. Kita)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Statistikpflege

Aufgaben der Verwaltung

Für die Verwaltungstätigkeiten für die Standorte Bremen und Bremerhaven ist ein Stundenumfang von 0,5 VZÄ geplant. Davon werden 4 WS für die Finanzbuchhaltung und die Personalverwaltung gerechnet. Diese Aufgaben werden bereits jetzt von den jeweiligen Abteilungen beim Paritätischen Landesverband für das BeBeE übernommen. Dies ist auch weiterhin, mit entsprechender Stundenausweitung, geplant. Die Verwaltungskraft arbeitet überwiegend selbständig in ihrem Arbeitsbereich und führt folgende Aufgaben aus:

- Unterstützung beim Eingangsmanagement der Anfragen,
- Mitarbeit bei der Statistikpflege
- Bearbeitung des Posteingangs und des Mailverkehrs in Verwaltungsangelegenheiten
- Kassenführung
- Allgemeine Büroorganisation
- Terminkoordination der Fachstelle – Standorte Bremen und Bremerhaven
- Unterstützung der Fachstelle in der Organisation und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildungs- und Veranstaltungsorganisation in Abstimmung mit der Koordinator:in
- Vorbereitung der Verwendungsnachweise
- Schnittstellenpflege zu Finanzbuchhaltung und Personalverwaltung

Aufgaben der Koordination

Die Aufgaben der Koordinator:in umfassen alle strukturellen und inhaltlichen Verantwortungen für die Standorte in Bremen und Bremerhaven:

- Gesamtkoordination der Ombudsstelle in Abstimmung mit der Geschäftsführung
- Fachliche Organisation der Ombudsstelle (z.B. Fort- und Weiterbildungsplanung)
- Verantwortliche Planung und Koordination des Konzeptes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Verantwortung für die Weiterentwicklung und Anpassung der bestehenden konzeptionellen Grundlagen und des Leitbildes der Ombudsstelle
- Verantwortung für die Erstellung der neu zu erarbeitenden konzeptionellen Grundlagen der externen Beschwerdestelle nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
- Koordinierung und Teilnahme an den unterschiedlichen Dialogprozessen mit dem öffentlichen und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
- Zusammenarbeit mit dem Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Teilnahme an Klausurtagungen, Mitarbeit im Rahmen neuer Themenerarbeitungen)
- Durchführung von Schulungen im Rahmen der Fortbildungskooperation
- Erstellen von (Jahres-)berichten
- Koordinierung des (evtl. erweiterten) Ehrenamtsbereiches

2. Aussagen zu Verortung und Räumlichkeiten

Geplant sind zwei Standorte für die Ombudsstelle im Land Bremen, an denen Räumlichkeiten als Anlauf- und Beratungsstelle vorgehalten werden sollen. Für Bremen- Nord ist eine Vor- Ort Beratung vorgesehen.

Die Lage und die Räumlichkeiten bestimmen die öffentliche Wirkungskraft der Fachstelle mit. Für die räumliche Ausstattung der beiden Standorte in Bremen und Bremerhaven werden Büroräume in zentraler Lage gefunden, die standortweit gut zu erreichen sind und zielgruppengerechte, niedrighschwellige und barrierefreie Zugänge gewährleisten. Die Räumlichkeiten umfassen ausreichend Büroräume für das hauptamtliche Personal sowie mindestens einen Beratungs- und Besprechungsraum. Für Bremerhaven ist ein ausreichend großer Beratungsraum einzuplanen, der auch als Besprechungsraum genutzt werden kann. In Bremen ist ein weiterer Arbeitsplatz für die Verwaltung, wenn möglich mit Empfangsbereich, einzuplanen

Für den Standort Bremen hält das BeBeE aktuell bereits Räumlichkeiten in einem ehemaligen Ladenlokal in der Schwachhauser Heerstraße 3, 20203 Bremen vor. Die Räume können bei einem Zuschlag für die Übergangsphase in neue, größere Räume weiter genutzt werden. Eine Weiternutzung ist auf Dauer nicht möglich, da die Raumkapazitäten bereits jetzt sehr beengt sind. So stehen derzeit für alle Mitarbeiter:innen inkl. Verwaltung nur ein Büroraum, ein Besprechungsraum, eine Teeküche und eine gemeinsame Toilette (auch für Ratsuchende) zur Verfügung. Umzugskosten müssen mitgedacht werden.

Für Bremen- Nord soll eine Vor- Ort- Beratung ermöglicht werden, die bedarfsabhängig genutzt werden kann. Auch für diese Räume sind eine zentrale Erreichbarkeit und ein barrierefreier Zugang Voraussetzung. Eine Anmietung von Räumen sollte nicht bei einem Träger erfolgen, der Schnittstellen zu dem zu beratenden Bereich aufweist, um auch hier die Unabhängigkeit nach außen hin deutlich zu machen. So sollten z.B. keine Räume bei einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe angemietet werden. Für Ratsuchende aus Bremen- Nord besteht zudem auch weiterhin die Möglichkeit die Beratung in den Räumen am Standort Bremen zu nutzen.

3. Zeitplan

Der Start der Ombudsstelle ist für den 01.04.2023 geplant. Bei einem Zuschlag kann der Paritätische Bremen einen sofortigen Start der Ombudsstelle über das BeBeE sicherstellen, da bereits erfahrenes Personal und Räume vorhanden sind. Die aktuelle Finanzierung des BeBeE ist bis zum 31.03.2023 gesichert, so dass ein fließender Übergang erfolgen kann. Bei einem rechtzeitigen Zuschlag wird angestrebt, zum 01.04.2023 Räumlichkeiten für Standort Bremerhaven zu finden und zusätzliches Personal einzustellen.

Für das Jahr 2023 ist eine Übergangsphase geplant, in der folgende Themen bearbeitet werden sollen.

April bis September 2023

- Anmietung und Einrichtung neuer Räume in Bremen und Bremerhaven
- Einstellung, Einarbeitung und Weiterqualifizierung der neuen Mitarbeiter:innen in der Beratung und Verwaltung
- Weiterführung und Ausweitung des Beratungsangebotes (z.B. Anpassung von Sprechzeiten)
- Über-/ Erarbeitung neuer Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Überarbeitung und Anpassung der bestehenden Website, Flyer etc.)
- Bekanntmachung des Projektes, vor allem für Bremerhaven und für die neuen Aufgabenbereiche
- Weiterführung der bestehenden, regelmäßigen Mitarbeit in den AGs des Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe und Teilnahme an Klausurtagungen und Bundesnetzwerktreffen
- Mitwirkung an der Evaluation der Ombudsstelle

April bis Dezember 2023

- Beginn der Ausarbeitung und Erweiterung der bestehenden Konzeption für die Ombudsstelle, Erarbeitung einer Konzeption für den Bereich der externen Beschwerdestelle nach §45 SGB VIII
- Beginn der Erarbeitung von Prozessen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die die Ombudsstelle als externe Beschwerdestelle nutzen möchten
- Beginn der Erweiterung bestehenden Netzwerkes in Bremen, Aufbau eines Netzwerkes in Bremerhaven
- Beginn der Entwicklung eines Kriterienkatalogs qualitätsorientierter Standards in der ombudschaftlichen Beratung im Land Bremen
- Erstellen des 1. Jahresberichtes

Ab Januar 2024

Ab Januar 2024 ist der Regelbetrieb der Ombudsstelle laut der Anforderungen aus dem Rahmenkonzept geplant. Die bereits im Jahr 2023 begonnen Themen zur inhaltlichen Erarbeitung werden weitergeführt. Weitere Aufgaben wie z.B. regelmäßige Fort- und Weiterbildung, Supervision, kollegiale Fachberatung der Mitarbeiter:innen, Mitwirkung an amtsinternen Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende des öffentlichen und der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, regelmäßige Vorstellung der Arbeit der Ombudsstelle in

den Gremien der Kinder- und Jugendhilfe und dem Kita- Bereich im Land Bremen können spätestens dann sichergestellt werden.

4. Vorläufige Kosten- und Finanzierungspläne für den Zeitraum 01.04.2023 bis 31.12.2027 über die kalkulierten Personal-, Raum und Sachkostenausgaben

Eine genaue Aufstellung ist dem angehängten Finanzierungsplan zu entnehmen. Aufgrund der zu erwartenden Kosten- und Tarifsteigerungen wird ab dem Jahr 2025 das vorgegebene Budget überschritten. Wenn sich dies in der Finanzplanung nicht darstellen lässt, sollte im Rahmen der Auswertung im März 2025 ggf. über eine Anpassung der Leistungen verhandelt werden. Zusammengefasst wird hier eine Übersicht gegeben:

2023

Für den Zeitraum 01.04.2023 bis 31.12.2023 belaufen sich die vorläufig geplanten Kosten auf insgesamt **287.988,53€**

- Davon **199.738,03€ für Personalausgaben** für Koordination, Berater:innen und Verwaltung. Neue Mitarbeiter:innen müssen im Jahr 2023 eingestellt werden
- Davon **57.102,00€ für Miet-, Honorar- und Sachkostenausgaben**: Die neuen Mitarbeiter:innen müssen eingearbeitet werden, insgesamt müssen neue Themen erarbeitet werden. Supervision und Fortbildungen müssen finanziert werden. Neue Strukturen müssen aufgebaut werden. Die Anbindung an den Standort Bremerhaven muss gewährleistet werden, ein Vor- Ort-Angebot für Bremen- Nord muss finanziert werden.
- Davon **31.148,50€ für Investitionsausgaben**: Die neu anzumietenden Räume in Bremen und Bremerhaven benötigen eine Erstausrüstung. Die neuen Mitarbeiter:innen und die Verwaltungskraft benötigen einen eigenen EDV-Arbeitsplatz mit Telefon. Da die Berater:innenstellen teilweise als Teilzeitstellen geplant sind, wird in der Kostenplanung insgesamt von 4 Arbeitsplätzen im Bereich der Beratung, 1 Arbeitsplatz in der Koordination und 1 Arbeitsplatz in der Verwaltung (insgesamt 6 Arbeitsplätze) ausgegangen. Da es bereits ausgestattete Büro- und Beratungsräume im Rahmen der aktuellen Finanzierung gibt, sind Teile der Büroausstattung bereits vorhanden und können ab dem 01.04.2023 weiter genutzt werden. Bei der Kalkulation der investiven Kosten ist dies bereits eingeplant worden.

Die einmalig anfallenden Investitionskosten wurden zusätzlich zu dem für das Jahr 2023 zur Verfügung stehenden Budget gerechnet.

2024 bis 2027

Für den Zeitraum 2024 bis 2027 werden folgende Kosten geplant. Durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Abteilung 2, Junge Menschen und Familie ist geplant, dass zum 31.03.2025 eine Zwischenprüfung der Kapazitätsauslastung und ggf. eine entsprechende Kostenanpassung erfolgen soll. Aufgrund der noch nicht vorhersehbaren Tarifentwicklung im Bereich der Personalkosten über einen längeren Zeitraum wurde hier eine Anpassung in Höhe von jährlich 4% ab 2025 eingerechnet.

Daher sind die vorläufigen Kostenberechnungen ab 2024 jährlich steigend. Die für die jeweiligen Jahre geplanten Kosten, können dem vorläufigen Finanzplan in der Anlage entnommen werden.

ANLAGE: Vorläufige Kostenkalkulation für die Ombudsstelle im Land Bremen für den Zeitraum 01.04.2023 bis 31.12.2027